

4.

Zu § 1 Buchst. c der II. DB:

„Invalide“ nach § 5 des Gesetzes sind die Neubauern-Umsiedler mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 66²/₃%, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Erwerbsunfähigkeit eine Kriegsfolge ist oder aus einem Dienstverhältnis entstanden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Rentenbescheides, aus dem die Erwerbsunfähigkeit von mehr als 66²/₃% hervorgeht, oder eines amtsärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Ist diese Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit gegeben, so entfällt — wie bei den Neubauern-Umsiedlerfrauen — der Nachweis des Grundes der geringen Erzeugungsleistung.

5.

Zu § 2 der II. DB:

(1) Entsprechend dem im § 2 der II. DB vorgesehenen Verfahren haben die Bürgermeister/Oberbürgermeister zu prüfen, ob sich in ihrer Gemeinde Neubauern - Umsiedler, Neubauern - Umsiedler - Witwen oder Neubauern-Umsiedler-Invaliden befinden. Nach Vordruck 1*) haben die Bürgermeister/Oberbürgermeister einen Nachweis aller Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und invaliden Neubauern-Umsiedler zu erbringen. In diesem Vordruck sind die Personen namentlich aufzuführen, bei denen nach ihrer Anschauung die wirtschaftliche Festigung bisher nicht erreicht wurde. Der Nachweis ist der Differenzierungskommission vorzulegen, die im Jahre 1950 die Differenzierung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Gemeinde durchgeführt hat. Sollte diese Differenzierungskommission nicht mehr arbeitsfähig sein, so ist eine neue Differenzierungskommission unter Beachtung der Vorschriften des § 18 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 (GBl. S. 163) zu bilden. Die Kommission hat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und — in den Kreisen unter Beteiligung eines Beauftragten des Rates des Kreises — festzustellen, für welche Personen die vorgesehenen Ermäßigungen in Betracht kommen. Sobald der Kreis der Personen feststeht, hat die Kommission eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage an Hand des dieser Anweisung angeschlossenen Vordruckes 2 durchzuführen und dann festzustellen, welche Vergünstigungen in der Ablieferung und in welcher Höhe sie in den Jahren 1951 und 1952 gegeben werden sollen.

(2) Zur Vermeidung späterer Beschwerden sind die Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden von dem Inhalt des Vorschlages an den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt in Kenntnis zu setzen. Weicht ihre Stellungnahme von dem Vorschlag ab, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Vordruck zu vermerken.

6.

Zu § 2 Abs. 3 der II. DB:

Sämtliche Vorschläge (Vordrucke 2) samt dem Nachweis aller Neubauern-Umsiedler (Vordruck 1) hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt spätestens bis zum 1. Dezember 1950 vorzulegen. Die Abteilung Erfas-

sung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt prüft mit der Abteilung Landwirtschaft, den Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Gewerkschaft Land und Forst die vorgelegten Vorschläge, über die der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt bis zum 15. Dezember 1950 zu beschließen hat. Nötigenfalls hat sie die Feststellungen der Gemeinde zu ergänzen. In einem Beschluß hat der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt die Höhe der prozentualen Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls der einzelnen Erzeugnisse in den Jahren 1951 und 1952 für die betreffenden Neubauern-Umsiedler, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden festzulegen.

7.

Zu § 3 Abs. 1 der II. DB:

Die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt ist dem Neubauern-Umsiedler mit einem schriftlichen Bescheid zur Kenntnis zu bringen, für den der Vordruck 3 (Anlage B) zu verwenden ist. Der Empfang der Entscheidung ist auf dem Vordruck zu bestätigen. Die Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Räte der Kreise/der kreisfreien Städte haben die Durchführung der Arbeit in den Gemeinden zu kontrollieren und sich davon zu überzeugen, daß genau nach den gesetzlichen Bestimmungen entschieden wird und spätestens bis zum 20. Dezember 1950 der in Betracht kommende Personenkreis im Besitz der Entscheidungen des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt ist.

8.

Zu § 3 Abs. 2 der II. DB:

Erhebt der Neubauern-Umsiedler gegen die Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt Beschwerde, so ist diese mit einer Stellungnahme des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt sofort dem Ministerium für Handel und Versorgung des Landes zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat entweder die Entscheidung des Kreises/der kreisfreien Stadt zu bestätigen oder eine neue Entscheidung zu treffen, die endgültig ist. In der II. DB ist für die Erledigung der Beschwerden eine Frist von 15 Tagen deshalb vorgesehen, weil vor der Veranlagung für das Jahr 1951 die Höhe der Ermäßigung festgestellt sein muß. Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben die Erledigung der einlaufenden Beschwerden in der vorgesehenen Frist sicherzustellen.

9.

Zu § 4 der II. DB:

Bis zum 25. Januar 1951 ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik der Nachweis über die festgesetzten Ermäßigungen, geordnet nach Neubauern-Umsiedlern, Neubauern-Umsiedler-Witwen und Neubauern-Umsiedler-Invaliden, unterteilt nach Kreisen, entsprechend dem Vordruck 4*) vorzulegen.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister

*) Wird hier nicht mit abgedruckt; er ist den Landesregierungen besonders zugegangen.